

Satzung für den Verein „Tiere in Spanien e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tiere in Spanien e.V.“
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim mit der Vereinsregisternummer:
VR 560 678
3. Der Sitz des Vereines ist in 97944 Boxberg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Zielsetzung

Der Verein hat den Zweck den Tierschutz in Deutschland und im europäischen Ausland, insbesondere Spanien, zu fördern und aktiven Tierschutz zu leisten.

Zur Durchführung dieser Aufgaben ist der Verein zur Ausführung sämtlicher Handlungen und Aktivitäten berechtigt, die der vorgenannten Hauptaufgabe zu dienen geeignet sind.

Die Hauptzwecke des Vereines sind:

- die Vermittlung und Rücknahme von herrenlosen Tieren und Abgabetieren an tierschutzbewusste verantwortungsvolle und geeignete Personen oder Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen in Deutschland, dem europäischen Ausland, insbesondere Spanien.
- die Aufklärung über artgerechte Tierhaltung und Tierschutz sowie die Überwachung der Tierhaltung in Deutschland, dem europäischen Ausland, insbesondere Spanien.
- die Sicherstellung einer ausreichenden tierärztlichen Versorgung aufgegriffener Tiere, Kastration sowie vorbeugende Schutzimpfungen und Tierkrankheiten und –seuchen in Deutschland, dem europäischen Ausland, insbesondere Spanien.
- die Rettung, Aufnahme und Fütterung herrenloser Tiere oder Abgabetierr aus Tötungsstationen im europäischen Ausland, insbesondere Spanien und weltweit.
- die Förderung, Betreuung und Unterstützung von Patenschaften für die Tiere in Spanien.
- die Zusammenarbeit mit Tierschutzorganisationen, -vereinen und Privatpersonen, die den Tierschutz fördern und aktiven Tierschutz leisten, in Deutschland, den EU-Ländern, insbesondere Spanien, soweit diese als Hilfspersonen gemäß § 57 Abs. 1 AO (Abgabenordnung) tätig sind.

- der Verein verwirklicht als Nebenzweck die Vereinnahmung von Schutzgebühren für die Vermittlung von Hunden und Katzen in Deutschland in dem Fall, dass die Verwirklichung des Hauptzweckes in Spanien nicht möglich ist und im Sinne des Tierschutzes ausschließlich eine Vermittlung der Tiere im EU-Raum erforderlich wird.
- die Einnahmen aus den Schutzgebühren stellen lediglich Hilfsmittel zur Erreichung des nicht wirtschaftlichen satzungsgemäßen Vereinszwecks dar.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
Soweit die Vergütung € 720,-- / Jahr überschreitet, haftet der Vorstand dem Verein unabhängig von der Höhe seiner Vergütung für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Vorstands- und Vereinsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

3. Der Verein kann einen Anstellungsvertrag mit einem Vereinsvorstandsmitglied schließen.
Der Gesamtvorstand ist berechtigt einen solchen Anstellungsvertrag abzuschließen und wird dabei von den Vorschriften des § 181 BGB befreit.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Stimmberechtigtes Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zu dem Vereinszweck bekennt. Juristische Personen können als Mitglied aufgenommen

werden.

2. Jugendliche Mitglieder müssen mindestens 10 Jahre alt sein. Sie haben bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Beitrittserklärung bedarf der Schriftform.
4. Zu den Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Persönlichkeiten vorschlagen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein hervorragende Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
5. Personen, die Tiere zu Versuchszwecken aufkaufen oder abgeben bzw. gegen das bestehende Tierschutzgesetz verstoßen, können nicht Mitglied werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereines.
2. Der Austritt ist zum Ende eines jeden Geschäftsjahres unter Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist statthaft. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
3. Eine Streichung kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit der Entrichtung des Jahresbeitrages mehr als ein halbes Jahr im Rückstand ist.
4. Einem Mitglied kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Jahresende gekündigt werden , wenn es mit Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise, trotz einmaliger Mahnung, im Rückstand ist.
5. Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es den satzungsmäßigen Zwecken und Aufgaben vorsätzlich oder grob fahrlässig zuwiderhandelt; sich einer Handlung innerhalb oder außerhalb des Vereines schuldig macht, die geeignet ist, das Ansehen des Vereines oder Tierschutzbestrebungen zu schädigen.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Dem Auszuschließenden ist in angemessener Weise Gelegenheit zu geben sich vor den Vorstandsmitgliedern zu rechtfertigen.

6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Beitrag kann auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, weil eine wirtschaftliche Notlage die Mitgliedschaft nicht verhindern soll.
2. Bei Eintritt bis einschließlich November eines Jahres ist der Beitrag für das laufende Kalenderjahr in voller Höhe zu entrichten, bei Eintritt ab Dezember ist der Beitrag erstmalig für das Folgejahr zu entrichten. Die Folgebeiträge sind jeweils in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres zu entrichten.
3. Der Vorstand entscheidet, ob und welche aktiven Mitglieder vom Mitgliedsbeitrag befreit werden können.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich

- zur rechtzeitigen Beitragszahlung (§ 5 Abs. 2 b)
- bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben nach bestem Willen soweit als möglich mitzuwirken;
- mit dem Vermögen des Vereins sparsam umzugehen und
- den Gemeinschaftsfrieden zu wahren.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

- a. an allen Abstimmungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- b. die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der hierfür gegebenenfalls festzulegenden Ordnung kostenlos zu benutzen.
- c. vom Vorstand Auskünfte über Vereinsangelegenheiten zu verlangen.
- d. dem Vorstand Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Wahl des Vorstands

1. Die Mitgliederversammlung wählt den 1. Vorsitzenden und den Kassenwart.
2. Die Wahl kann in offener Abstimmung erfolgen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält (relative Mehrheit).
3. Die Amtszeit dauert zwei Jahre.
4. Für den ehrenamtlich tätigen Vorstand (Kassenwart) ist der Rücktritt von seinem Amt jederzeit möglich.

Einem Vorstandsmitglied mit Anstellungsvertrag ist der Rücktritt nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Dem Vorstandsmitglied muss ein weiteres Verbleiben im Amt nicht zumutbar sein.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 11 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Vereinsgeschäftsführung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die / der Vorstandsvorsitzende überwacht die Einhaltung der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung.
2. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung im Sinne von § 26 BGB ist der / die 1. Vorsitzende allein berechtigt.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des 1. Vorsitzenden.

Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.

4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten soll.

Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Satzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden.

Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt benannte Mailadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.

2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden geleitet, sofern nicht ein Versammlungsleiter zu bestellen ist. Die Vorstandsvorsitzenden, Kassenwart und Kassenprüfer erstatten Bericht.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt:

- a. die Wahl des Versammlungsleiters, der nicht für ein Vorstandsamt kandidieren darf, für die Zeit der Wahl des neuen Vorsitzenden;
- b. die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes;
- c. die Wahl der Kassenprüfer über die Wahlzeit des Vorstandes,
- d. über die Anträge der Vereinsmitglieder,
- e. über Satzungsänderungen,
- f. über die Auflösung des Vereins.

4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Stimmberechtigten durch Handzeichen.

5. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

6. Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen. Dies gilt auch für zusätzliche Tagesordnungspunkte.
7. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§ 13 Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern

Soweit keine besondere Haftung im Sinne von § 3 erfolgt, haftet der Verein lediglich für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind nur, wenn einem Organmitglied oder sonstigen Personen, für der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechtes einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 14 Vermögensverwaltung

1. Das Vereinsvermögen (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Einnahmen aus der Vereinstätigkeit) wird durch den Vorstand verwaltet.
Die Kassenführung (Bestand und Verpflichtungen) des Vereins ist nach Ablauf eines jeden Jahres von 2 unabhängigen Kassenprüfern zu prüfen.
Diese werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die geprüfte Jahresabrechnung ist in der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Die Kassenprüfer berichten in der jährlichen Mitgliederversammlung über die durchgeführten Prüfungen. Sollte der oder die Kassenprüfer(in) verhindert sein, beschließt die Mitgliederversammlung, dass die Verlesung über die / den 1. Vorsitzende(n) oder die / den Kassenwart(in) erfolgt.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Innerhalb der satzungsmäßig vorgesehenen Frist ist die Tagesordnung den Mitgliedern mitzuteilen.

Diese hat als Tagesordnungspunkt eine Abstimmung über die Vereinsauflösung zu beinhalten.

2. Im Falle der Auflösung sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Sollte der Vorstand nur aus einem Mitglied bestehen, kann die Liquidation auch allein durch die / den 1. Vorsitzende(n) wahrgenommen werden.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V.

Franziskus Tierheim Hamburg

Lokstedter Grenzstraße 7

22527 Hamburg,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stand: 04. Juli 2016